

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1919 Müssen-Billinghausen e. V.“ (abgekürzt „TuS Müssen-Billinghausen“).
2. Er hat seinen Sitz in Lage-Billinghausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nummer VR 60639 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - c. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - d. Förderung der Sportbegeisterung, des Gemeinschaftssinns, des sozialen Verhaltens, der Hilfsbereitschaft, sowie der Fairness von Jugendlichen
 - e. Förderung der Integration und Inklusion
 - f. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich, Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in den Fachverbänden der einzelnen Abteilungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Aufnahmeantrag) und Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge beantragt. Beim Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. *aktive Mitglieder*: diese können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen
 - b. *Fördermitglieder*: Personen, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern
 - c. *Ehrenmitglieder*: Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Beiträgen befreit
 - d. *Jugendliche Mitglieder*: Personen, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
5. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten,
 - b. in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen,
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
6. Alle Mitglieder haben die Pflicht
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Zusatzbeiträgen. Letztere können Umlagen, abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins umfassen. Beiträge werden nach den folgenden Maßgaben erhoben:
 - a. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und über die Höhe der Zusatzbeiträge der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Beirats; die Zusatzbeiträge dürfen

dabei je Mitglied insgesamt maximal 100 % des von dem Mitglied zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags umfassen

- b. bei Beginn der Mitgliedschaft unterhalb eines Kalenderjahres werden die Beiträge für eben dieses Kalenderjahr zeitanteilig (monatsscharf) berechnet
- c. die Beiträge dürfen für unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft, unter sozialen Gesichtspunkten und mit Blick auf die Übernahme von Vereinsaufgaben differenziert und/oder gestaffelt werden
- d. die Beiträge sind – soweit nicht explizit anders durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt – jeweils zum 1. Januar fällig und werden in der Regel zu Beginn des zweiten Quartals per Lastschriftinzug eingezogen. Bei Neueintritt sind die Beiträge nach Maßgabe von lit. b einmalig unmittelbar fällig und werden im vierten Quartal eingezogen
- e. über Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Beiträgen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand
- f. die Beiträge werden in Form einer Übersicht auf der Webseite des Vereins veröffentlicht, wobei die Beitragspflicht der Mitglieder nicht von dieser Veröffentlichung abhängig ist

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Abmeldebescheinigung wird auf Wunsch erst dann ausgestellt, wenn alle fälligen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - b. es trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - c. es Anordnungen des Vorstands oder seiner Beauftragten wiederholt missachtet,
 - d. es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder grob unsportlich verhält,
 - e. sonstige schwerwiegende Gründe dafür sprechen.
4. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens 14 Tage nach Mitteilung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, an dem die Mitgliedschaft endet.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem (ehemaligen) Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MGV),
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - c. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge
 - e. Beschlussfassung über eingehende Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. regelmäßig einmal pro Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung);
 - b. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, sodann innerhalb von drei Monaten;
 - c. auf Wunsch eines Viertels der Vereinsmitglieder. Dieser Wunsch muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich nebst Begründung überbracht und durch eine entsprechende Zahl von

Unterschriften glaubhaft gemacht werden, die Einberufung hat sodann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

3. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Aushang an den Sportstätten Lage-Müssen, Hörster Straße 9 und Lage-Billinghausen, Kammerweg 10. Der Einladung ist eine Tagesordnung nebst eingegangener Anträge nach Abs. 5. beizufügen. Im Falle des Abs. 2.b. oder 2.c. müssen in der Einberufung alle Gründe, die für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
4. Die Art der Zusammenkunft der Versammlung (physisch, hybrid oder virtuell) wird jeweils durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und im Rahmen der Einberufung verkündet.
5. Jedes Mitglied darf Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen schriftlich drei Wochen vor der entsprechenden Versammlung nebst Begründung unter Namensnennung dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.
6. Dringlichkeitsanträge durch ein Mitglied während der Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Dringlichkeit wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt. Vor der Abstimmung über die Anerkennung über die Dringlichkeit ist dem Antragsteller und einem etwaigen Gegenredner Gelegenheit zu geben, die Dringlichkeit zu begründen. Ein Antrag, dem die Dringlichkeit versagt wurde, darf nicht behandelt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Versammlung bestimmt davon unabhängig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter zwecks Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung den Protokollführer.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, mit folgender Ausnahme: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Satzungsänderung, Zweckänderung des Vereins und Auflösung des Vereins, wenn mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit in vorstehendem Sinne muss der geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
10. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht (vgl. § 11). Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts dieser Minderjährigen ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. bei Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei mehr als zwei Kandidaten keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stichwahl wird die Wahl sodann ebenfalls mit der einfachen

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei gleicher Stimmenzahl im Rahmen einer Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Blockwahlen sind zulässig, sie sind ohne Gegenstimme zu beschließen;

b. Änderungen der Satzung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

c. im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei der Ermittlung von erforderlichen Stimmenzahlen werden Bruchteile immer aufgerundet. Wiederholungen von Abstimmungen sind nicht zulässig.

13. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem mindestens die getroffenen Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle, die Beschlüsse zu Satzungsänderungen enthalten, sind vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen, die jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende geschäftsführende Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. den Vertretern der Abteilungen bzw. deren Stellvertretern,
 - c. dem Vertreter der Vereinsjugend bzw. dessen Vertreter und
 - d. auf Beschluss des erweiterten Vorstands aus weiteren Personen
5. Die Vertreter der Abteilungen bzw. deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Abteilungsordnung gewählt.
6. Der Vertreter der Vereinsjugend bzw. dessen Vertreter wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendversammlung gewählt.

7. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
8. Die interne Zuständigkeit für finanzielle Entscheidungen, die den Verein belasten, wird für den Einzelfall nach der Höhe der Ausgaben wie folgt geregelt:
 - a. ab € 2.000,00 zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. ab € 6.000,00 der geschäftsführende Vorstand,
 - c. ab € 10.000,00 der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Beirats
9. Jedes Mitglied darf Anträge an den geschäftsführenden Vorstand stellen. Diese müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugehen und sodann binnen sechs Wochen behandelt werden. Das betreffende Mitglied ist schriftlich über die Entscheidung zu informieren.
10. Hinsichtlich der Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstands gilt Folgendes:
 - a. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die betreffende Sitzung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet sie. Im Rahmen der Einberufung legt er auch die Art der Zusammenkunft (physisch, hybrid oder virtuell) fest. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sachkundige außerhalb des Vorstands dürfen ebenfalls eingeladen werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 - b. die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstands anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - c. bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Gleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen von Sitzungen des erweiterten Vorstands zählen die Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils doppelt. Besteht sodann immer noch Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Gleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - d. die Beschlussfassungen erfolgen im Allgemeinen durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist vom Leiter der Sitzung eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei der Ermittlung von erforderlichen Stimmenzahlen werden Bruchteile immer aufgerundet.
 - e. über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen mindestens die getroffenen Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Ein Beschluss des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstands kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

12. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (zum Beispiel i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören und die keine Mitglieder des Vorstands sind.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand beratend zu begleiten, den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins zu fördern, Ehrungen verdienter Mitglieder vorzuschlagen und den Vorstand bei evtl. Streitigkeiten zu entlasten.
4. Hinsichtlich der Sitzungen des Beirats gilt Folgendes:
 - a. mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail einberufen. Im Rahmen der Einberufung legt er auch die Art der Zusammenkunft (physisch, hybrid oder virtuell) fest. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht;
 - b. der Beirat muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen;
 - c. in den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht;
 - d. die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten ununterbrochen angehört; im Zweifelsfalle bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter;
 - e. die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder

beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen;

- f. bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
- g. die Beschlussfassungen erfolgen im Allgemeinen durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Beiratsmitglieder ist vom Leiter der Sitzung eine geheime Abstimmung durchzuführen;
- h. über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen mindestens die getroffenen Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand, hierbei haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- 4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Abteilungen

- 1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren die jeweiligen Aktivitäten.
- 2. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüfer, von denen mindestens zwei tätig werden müssen. Die Wiederwahl ist einmalig hintereinander möglich.
- 2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Spätestens bei der Jahreshauptversammlung müssen sie den Prüfbericht für das Vorjahr vor der

Mitgliederversammlung abgeben, der unter anderem auf Grund eines Rechnungsabschlusses eines Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu erstellen ist, wobei der den Rechnungsabschluss erstellende Steuerberater oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom geschäftsführenden Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.

3. Der Prüfungsumfang wird dahingehend festgelegt, dass zu prüfen sind: die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen, inklusive den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und übrigen Vermögensbestände.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf
 - a. Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur auf Antrag durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Einladung ist der Antrag unter Nennung der Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es bedarf dort eines Beschlusses mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat, oder an einen Verein mit Sitz in Lage und einer mit § 1 dieser Satzung vergleichbaren Zweckbestimmung.
4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.